

VII ZR 14/59

Verkündet
am 25. Februar 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, in K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
ihre Geschäftsführer:

- 1.) Dr. h.c. Fritz-Aurel G [REDACTED], H [REDACTED] bei D [REDACTED],
- 2.) Dr. Leonhard I [REDACTED], K [REDACTED], Hu [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 3.) Dipl.-Ing. Wilhelm F [REDACTED], K [REDACTED], Hu [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 4.) Dr. Paul Sch [REDACTED], K [REDACTED]-Wi [REDACTED], Im Ro [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma L [REDACTED] & Co., Inhaber: Adolf S [REDACTED]-Söhne,
O [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Februar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 27. November 1958 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellte Anfang 1956 eine ihr gehörende Diesel-Rangier-Lokomotive vorübergehend der N [REDACTED] - [REDACTED] H [REDACTED] AG in Du [REDACTED] zur Verfügung. Ein Lok-Führer der Klägerin fuhr die Lok auf dem Gelände der H [REDACTED].

Die Beklagte reparierte im April und Mai 1956 auf dem Gelände der N [REDACTED] H [REDACTED] eine Kran-Anlage. Einer ihrer hierbei beschäftigten Arbeitnehmer, der Schlosser Otto R [REDACTED], beging am 7. Mai 1956 gegen 10³⁰ Uhr auf dem Werksgelände einen neben dem Gleis verlaufenden Trampelpfad, der für den allgemeinen Fußgängerverkehr durch Verbotsschild gesperrt war; er war auf dem Wege zu seiner Arbeitsstelle. Als die Lok, die zu dieser Zeit das Gleis befuhr, sich ihm näherte, bremste der Lok-Führer ganz scharf in regelwidriger Weise. Dadurch entstand nach der Behauptung der Klägerin an der Lok ein Getriebeschaden, dessen Beseitigung 12.350 DM kostete. Die N [REDACTED] H [REDACTED] zahlte der Klägerin zur Abgeltung dieses Schadens 5.000 DM und trat die ihr angeblich gegen die Beklagte zustehenden vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz an die Klägerin ab.

Die Klägerin hat mit der Klage beantragt, die Beklagte und R [REDACTED] als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr 7.350 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Sie hat geltend gemacht, das regelwidrige Bremsen sei erforderlich gewesen, weil R [REDACTED] plötzlich etwa 10 m vor der Lok auf das Gleis gelaufen sei.

Die Beklagte und R [REDACTED] haben Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß R [REDACTED] sich dem Gleis zu sehr genähert habe.

Das Landgericht hat, während das Verfahren gegen Richter bei ihm anhängig blieb, durch Teilurteil die Klage gegen die Beklagte abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das Teilurteil zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagte weiter. Diese bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) a) Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, die Inhaber der Beklagten hätten selbst keine für den Unfall ursächliche schuldhaftes Vertragsverletzung begangen. Sie seien nicht verpflichtet gewesen, ihre Arbeitnehmer auf die deutlich kenntlich gemachten Verbote, das Werksgelände der N [REDACTED] H [REDACTED] an bestimmten Stellen zu begehen, besonders hinzuweisen, zumal die Klägerin nicht behauptet habe, daß diese Verbote schon öfter übertreten worden seien.

b) Dem ist beizutreten. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Gedankengänge der Entscheidung BGHZ 11, 151 hier nicht anwendbar sind. Die Klägerin hat, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, nicht behauptet, daß die das Betreten des Werksgeländes betreffenden Verbote schon wiederholt übertreten worden seien. Dann aber ist darin, daß die Beklagte ihre Arbeitnehmer auf die deutlichen und eindeutigen Verbotsschilder nicht von vornherein besonders hingewiesen hat, keine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht zu finden.

2) a) Das Berufungsgericht verneint ferner eine Haftung der Beklagten aus § 278 BGB, weil R [REDACTED] bei der

schädigenden Handlung nicht in innerem Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbindlichkeit der Beklagten aus ihrem Vertragsverhältnis mit der H. tätig geworden sei, sondern höchstens bei Gelegenheit der Erfüllung.

b) Die Revision rügt, hierbei seien die Neben- und Schutzpflichten verkannt, die der Beklagten aus dem Vertrage mit der H. obgelegen hätten, insbesondere die allgemeine Verpflichtung, Schädigungen des Vertragsgegners auf dessen Betriebsgelände zu vermeiden. Die Beklagte habe sich, um den Betrieb nicht zu stören, in die auf dem Werksgelände bestehenden Sicherheitsvorschriften einfügen müssen. Zur Vertragserfüllung gehöre das gesamte dem Schuldner obliegende Sorgfaltsverhalten, auch in Bezug auf die Erfüllung vorbereitende Handlungen.

3) a) Erörterungen über den Umfang der Vertragspflichten der Beklagten erübrigen sich. Denn die Anwendung des § 278 BGB entfällt jedenfalls deshalb, weil die dem Schlosser (R.) vorgeworfene schädigende Handlung nicht im Zusammenhang mit dem ihm von der Beklagten übertragenen Aufgabenbereich steht. Der Senat hat einen solchen Zusammenhang in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen in seinem Urteil vom 14. Februar 1957 (BGHZ 23, 319) für erforderlich erklärt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß auch im Bereich bestehender Schuldverhältnisse keine allgemeine Haftung des Schuldners für seine Leute besteht. Es muß sich um einen nicht nur äußeren zufälligen, sondern inneren sachlichen Zusammenhang handeln (RGZ 87, 276; 104, 141; LM Nr. 1 zu § 827 BGB).

b) Dem Erfordernis eines solchen Zusammenhangs ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, hier nicht schon dadurch genügt, daß der Vorfall sich während der Arbeitszeit des Schlossers und auf seinem Rückwege

zur Arbeitsstelle innerhalb des Werksgeländes der H. ereignet hat. In der Benutzung des verbotenen Trampelpfades und der Annäherung an das Gleis durch den Schlosser lag auch nicht lediglich eine Überschreitung des ihm erteilten Auftrages unter Aufrechterhaltung des inneren Zusammenhangs mit seiner eigentlichen Aufgabe, der Tätigkeit bei den Reparaturarbeiten an der Krananlage (BGHZ 11, 151), sondern eine selbständige rechtswidrige Handlung, die mit der ihm übertragenen Tätigkeit nur in zufälligem äußerem Zusammenhang stand. Dies gilt auch dann, wenn der Schlosser, wie die Revision geltend macht, sich mit zwei Bohrern in der Hand, die er hatte abschleifen lassen, auf dem Rückwege zur Arbeitsstelle befunden haben sollte. Ein Eingehen auf die Verfahrensrüge aus § 139 ZPO war daher nicht erforderlich.

c) Was den Schadensort anbetrifft, so hat das Oberlandesgericht offengelassen, ob der Vorfall sich einige hundert Meter von der Arbeitsstelle der Beklagten entfernt ereignet habe, wie diese behauptet und die Klägerin nicht ausdrücklich bestritten habe; jedenfalls habe er sich nicht an der Arbeitsstelle, sondern auf dem Rückweg zu dieser zugetragen. Nach den vorstehenden Erörterungen kommt es nicht entscheidend auf eine größere oder geringere Entfernung des Schadensortes von der Arbeitsstelle an, sondern auf den inneren Zusammenhang des schädigenden Handlung mit dem Aufgabenbereich des Schlossers. Der Fall ist hinsichtlich der Haftung der Beklagten nicht anders zu beurteilen, als wenn das Gleiche sich außerhalb des Werksgeländes und vor oder nach der Arbeitszeit ereignet hätte. In allen Fällen stand es in gleicher Weise außerhalb der Macht der Beklagten, das Verhalten ihrer Arbeiter im Verkehr zu beaufsichtigen. Dieser Gesichtspunkt ist bereits vom Reichsgericht mit Recht gegen die Annahme

einer zu weit gehenden Haftung des Geschäftsherrn angeführt worden (RG DR 1942 S. 1280).

4) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den § 831 BGB nicht als anwendbar angesehen, weil es hierfür gleichfalls an dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der schadensstiftenden Handlung des Schlossers und den ihm übertragenen Verrichtungen fehlte (LM Nr. 2 und 4 zu § 831 BGB (D); VI ZR 156/58 vom 30. Oktober 1959). Es kann insoweit auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen werden, die auch für die Beurteilung des Sachverhalts nach § 831 BGB gelten. Die dem Geschäftsherrn bei Auswahl und Überwachung seiner Angestellten und Arbeiter obliegende Sorgfaltspflicht, deren vermutete Verletzung seine Haftung nach § 831 BGB rechtfertigt, konnte und brauchte sich im Verhältnis der Beklagten zu ihrem Schlosser nicht auf den Umstand zu erstrecken, der hier Schadensursache war, nämlich auf ein möglicherweise verkehrswidriges Verhalten des Schlossers, das außerhalb seines eigentlichen Aufgabenbereichs lag. Ein etwaiger Sorgfaltsmangel der Beklagten bei dessen Einstellung und Beaufsichtigung war für den hier entstandenen Schaden nicht ursächlich. Der Schaden fällt nicht unter das typische von der Beklagten für die Tätigkeit ihres Schlossers zu tragende Betriebsrisiko (LM Nr. 4 zu § 831 BGB (D)); dieser hat ihn vielmehr nur bei Gelegenheit seiner Verrichtungen angerichtet.

7) Nach alledem war die Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Es bedurfte nicht mehr der Prüfung, ob der N[REDACTED]-
[REDACTED] H[REDACTED] AG. aus ihrem Vertrag mit der Beklagten ein Anspruch auf Ersatz eines der Klägerin entstandenen Schadens erwachsen ist, den sie an die Klägerin abtreten konnte.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Dr. Vogt

Finke